S 38 KA 1387/99 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	12
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 38 KA 1387/99 ER
Datum	16.08.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 B 327/99 KA ER
Datum	20.12.2000

3. Instanz

Datum	-

1. Auf die Beschwerde des BeschwerdefÃ¼hrers wird der Beschluss des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 16. August 1999 aufgehoben. Der Beschwerdegegner wird verpflichtet, den BeschwerdefÃ¼hrer vorlÃ¤ufig bis zur bestandskrÃ¤ftigen/rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung in der Hauptsache zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung als Psychologischen Psychotherapeuten in â¦ 83395 Freilassing, bedarfsunabhÃ¤ngig zuzulassen.
2. Der Beschwerdegegner hat dem BeschwerdefÃ¼hrer die auÃergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten. Der BeschwerdefÃ¼hrer hat der Beigeladenen zu 1) (damalige Antragsgegnerin) die Kosten des Antragsverfahrens zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I.

In diesem Beschwerdeverfahren geht es um die GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes.

Der 1951 in Graz geborene BeschwerdefÃ¼hrer (Bf.) ist Ã¶sterreichischer

StaatsangehÃ¶riger. Nach dem Studium der Psychologie und Psychopathologie/Psychiatrie an der UniversitÃ¤t Salzburg promovierte er 1985 zum Doktor der Philosophie. Daran anschlieÃ□end betrieb er von 1985 bis 31. September 1998 in Hallein/ Ã□sterreich eine psychotherapeutische Praxis und war seit In-Kraft-Treten des Ã□sterreichischen Psychotherapie- und Psychologengesetzes (1992) in die staatlichen Listen als "Psychotherapeut", "Klinischer Psychologe" und "Gesundheitspsychologe" eingetragen. In diesem Rahmen rechnete er Leistungen, die er bei den nach Ã¶sterreichischem Recht gesetzlich Krankenversicherten erbrachte, bei den Ã¶sterreichischen gesetzlichen Krankenkassen, wie der Salzburger Gebietskrankenkasse, ab.

Am 10. August 1998 wurde dem Facharzt fÃ¼r Psychotherapeutische Medizin, Dr â□¦ , in Saaldorf/Oberbayern die Genehmigung erteilt, den Bf., wohnhaft in â□¦ , 83395 Freilassing/Oberbayern, zur Erbringung tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie bei Erwachsenen als Einzelbehandlung im Delegationsverfahren hinzuzuziehen. In diesem Rahmen behandelte der Bf. ab 1. Oktober 1998 Versicherte der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung psychotherapeutisch.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 1998 stellte er Antrag auf bedarfsunabhÃ¤ngige Zulassung zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung als Psychologischer Psychotherapeut gemÃ¤Ã□ Â§ 95 Abs.10 SGB V fÃ¼r â□¦ 83395 Freilassing. Zugleich beantragte er seine Approbation nach Â§ 12 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG). Im Lauf des Verwaltungsverfahrens reichte er eine BestÃ¤tigung der Salzburger Gebietskrankenkasse vom 22. Dezember 1998 nach, wonach er im Zeitraum vom 25. Juni 1994 bis 24. Juni 1995 zu deren Lasten 328 Stunden Psychotherapie zur Verrechnung gebracht habe. Er wies auÃ□erdem auf das Gebot der Gleichbehandlung von Mitgliedern aus den EU-LÃ¤ndern hin. Er sei mit einer deutschen StaatsbÃ¼rgerin und bayerischen Beamtin verheiratet und wohne seit lÃ¤ngerem in Freilassing. Am 4. Januar 1999 erteilte das Bayerische Staatsministerium fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit dem Bf. die Approbation als "Psychologischer Psychotherapeut", die er im Zulassungsverfahren vorlegte.

Mit Beschluss vom 10. MÃ¤rz 1999 lieÃ□ der Zulassungsausschuss Ã□rzte Oberbayern den Bf. als Vertragspsychotherapeuten fÃ¼r â□¦ 83395 Freilassing, Landkreis Berchtesgadener Land, zu. Die Voraussetzungen des Fachkundenachweises gemÃ¤Ã□ Â§ 95c Satz 2 Nr.3 SGB V seien erfÃ¼llt. Der Bf. habe am 31. Dezember 1998 am Delegationsverfahren teilgenommen. Er habe die fÃ¼r die Approbation erforderliche Qualifikation in einem durch den Bundesausschuss der Ã□rzte und Krankenkassen anerkannten Behandlungsverfahren, nÃ¤mlich in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie, nachgewiesen. Er habe auch im ausreichenden MaÃ□e in der Zeit vom 25. Juni 1994 bis zum 24. Juni 1997 an der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen in Ã□sterreich (Gebietskrankenkasse) teilgenommen.

Den dagegen eingelegten Widerspruch begrÃ¼ndete die Beigeladene zu 1) mit

Schriftsatz vom 3. Mai 1999 damit, dass eine den gesetzlichen Anforderungen gerecht werdende Teilnahme an der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung nur dann anzunehmen sei, wenn ein Psychotherapeut innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten mindestens 250 Behandlungsstunden erbracht und diese nach dem Willen des Bundesgesetzgebers zu Lasten der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung abgerechnet habe. Die Versagung einer Zulassung zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung verstoÃe nicht gegen die Niederlassungsfreiheit laut Art.52 des EG-Vertrages (EGV). Eine gemeinschaftsrechtswidrige Diskriminierung liege ebenfalls nicht vor. Art.52 Abs.2 EGV verbiete die Diskriminierung, begrÃ¼nde jedoch keine Besserstellung gegenÃ¼ber InlÃ¤ndern.

Am 31. Mai 1999 beantragte der Bf. beim Sozialgericht MÃ¼nchen, den sofortigen Vollzug des Beschlusses des Zulassungsausschusses vom 10. MÃ¤rz 1999 anzuordnen (Az.: S 38 Ka 1387/89 ER). Ein entsprechender Antrag sei vom Berufungsausschuss mit Bescheid vom 18. Mai 1999 abgelehnt worden, weil es einen einstweiligen Rechtsschutz im Vorverfahren nicht gebe. Es werde deshalb Antrag auf Anordnung des Sofortvollzugs beim Sozialgericht gestellt. Der einstweilige Rechtsschutz sei im Sozialrecht lÃ¼ckenhaft geregelt. Nach Â§ 97 Abs.4 SGB V kÃ¶nne der Berufungsausschuss nur die sofortige Vollziehung seiner Entscheidung anordnen. Es sei deshalb Â§ 80a Abs.1 VwGO analog anzuwenden. Auf jeden Fall sei kraft Gemeinschaftsrechts einstweiliger Rechtsschutz unmittelbar zu gewÃ¤hren. Die Dringlichkeit ergebe sich vor allem daraus, dass der Bf. Patienten der Ã¼bernommenen Praxis von Dr â¦ nicht mehr psychotherapeutisch weiterbehandeln kÃ¶nne. Der Bf. habe auch einen Anspruch auf bedarfsunabhÃ¤ngige Zulassung. Die Auslegung des Â§ 95 Abs.10 Nr.3 SGB V durch die Beigeladene zu 1), die Leistungen mÃ¼ssten zu Lasten der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung abgerechnet werden, verstoÃe eindeutig gegen EU-Recht. Diese Auslegung der Ãbergangsregelung beinhalte eine versteckte Diskriminierung aus GrÃ¼nden der StaatsangehÃ¶rigkeit. Im Einzelnen werde auf das Gutachten von Prof.Dr â¦ , UniversitÃ¤t Passau, und UniversitÃ¤tsassistent Dr â¦ , UniversitÃ¤t Innsbruck, vom 21. Dezember 1998 verwiesen. Dieses Gutachten gelangt zum Ergebnis, dass die in Â§ 95 Abs.10 Nr.3 und Abs.11 Nr.3 SGB V verankerte schutzwÃ¼rdige VortÃ¤tigkeit mit der in Art.52 EG V garantierten Niederlassungsfreiheit nicht vereinbar sei. Stelle ein UnionsbÃ¼rger aus einem anderen Mitgliedsstaat einen Antrag auf bedarfsunabhÃ¤ngige Zulassung bzw. ErmÃ¤chtigung, so sei der Zulassungsausschuss gehalten, die in diesen Bestimmungen enthaltene Regelung der schutzwÃ¼rdigen VortÃ¤tigkeit gemeinschaftsrechtskonform auszulegen.

Die Beigeladene zu 1), damalige Antragsgegnerin, beantragte, den Antrag auf Sofortvollzug der Entscheidung des Zulassungsausschusses vom 10. MÃ¤rz 1999 abzulehnen. Â§ 95 Abs.10 Nr.3 SGB V begrÃ¼nde einen Anspruch auf bedarfsunabhÃ¤ngige Zulassung nur in den FÃ¤llen eines schutzwÃ¼rdigen Besitzstandes. Einen solchen habe der Bf. im Geltungsbereich des SGB V nicht begrÃ¼ndet. Das Diskriminierungsverbot nach dem EuropÃ¤ischen Gemeinschaftsrecht werde nicht tangiert, wenn ausschlieÃlich an eine besitzstandswahrende VortÃ¤tigkeit des jeweiligen Antragstellers angeknÃ¼pft

werde, unabhÃ¤ngig von dessen StaatsangehÃ¶rigkeit oder geographischer Herkunft.

Mit Beschluss vom 16. August 1999 wies das Sozialgericht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ab. Es hielt den Antrag in analoger Anwendung des Â§ 123 Abs.1 Satz 1 VwGO als Regelungsanordnung fÃ¼r zulÃ¤ssig, in der Sache jedoch nicht fÃ¼r begrÃ¼ndet. Richtiger Antragsgegner sei der Berufungsausschuss und nicht die Beigeladene zu 1). Zudem sei weder ein Anordnungsgrund noch ein Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht worden. Eine existenzielle GefÃ¤hrdung sei nicht vorgetragen. Auch spreche kein hoher Grad der Wahrscheinlichkeit dafÃ¼r, dass der Berufungsausschuss die Entscheidung des Zulassungsausschusses bestÃ¤tigen werde. Eine bedarfsunabhÃ¤ngige Zulassung nach Â§ 95 Abs.10 Nr.3 SGB V setze voraus, dass der Antragsteller in der Zeit vom 25. Mai 1994 bis zum 24. Juni 1997 an der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung teilgenommen habe. Eine Auslegung nach dem Gesamtzusammenhang spreche dafÃ¼r, insoweit nur eine Teilnahme der Versorgung von Patienten, die bei einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, anzuerkennen. Bei summarischer PrÃ¼fung sei eine gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung des Â§ 95 Abs.10 Nr.3 SGG nicht geboten. Es sei bereits fraglich, ob die Ãbergangsregelung Eingriffscharakter habe. Diese stelle eine Ausnahme vom Grundsatz der Bedarfszulassung dar. Die BeschrÃ¤nkungen der BerufsausÃ¼bung sei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus GrÃ¼nden des Gemeinwohls gerechtfertigt. Es liege auch keine versteckte Diskriminierung vor. Mangels entsprechender VortÃ¤tigkeit sei der Antragsteller von der bedarfsunabhÃ¤ngigen Zulassung ausgeschlossen. Auch Deutsche, die keine besitzstandswahrende VortÃ¤tigkeit aufwiesen, kÃ¤men nicht in den Genuss der Ãbergangsregelung des Â§ 95 Abs.10 SGB V. Diese Ungleichbehandlung sei aus GrÃ¼nden des Allgemeinwohls zur Aufrechterhaltung einer ausgewogenen, allen zugÃ¤nglichen Ã¤rztlichen und klinischen Versorgungen gerechtfertigt.

Gegen den am 23. August 1999 zugestellten Beschluss hat der Bf. am 4. September 1999 Beschwerde einlegen lassen. Diese wurde im Wesentlichen wie folgt begrÃ¼ndet: Einstweiliger Rechtsschutz sei vorliegend unmittelbar kraft Gemeinschaftsrecht zu gewÃ¤hren. Es liege ein Anordnungsgrund vor, denn ohne die GewÃ¤hrung einer einstweiligen Zulassung entstÃ¼nden wesentliche Nachteile. Dem Bf. sei aufgrund des Widerspruchs der Beigeladenen zu 1) die MÃ¶glichkeit genommen, mit gesetzlich versicherten Patienten abrechnen zu kÃ¶nnen. Ohne die MÃ¶glichkeit, weitere Kassenpatienten zu gewinnen, bestehe keine Aussicht auf einen erfolgreichen weiteren Aufbau der Praxis. Der auf der Grundlage von 17 Behandlungsstunden/Woche prognostizierte Jahresumsatz sei fÃ¼r den Fall der Versagung einstweiligen Rechtsschutzes nahezu zu halbieren. Eine Ausrichtung der Praxis auf Privatpatienten sei nicht mÃ¶glich. Eine SchlieÃung der Praxis kÃ¶nne nicht wieder rÃ¼ckgÃ¤ngig gemacht werden. Die vorlÃ¤ufige Erteilung der Zulassung sei keine Vorwegnahme der Hauptsache. Ein Anordnungsanspruch liege ebenfalls vor, denn ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit spreche dafÃ¼r, dass der Berufungsausschuss die Zulassung bestÃ¤tigen werde. Unter BerÃ¼cksichtigung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben bestehe ein Zulassungsanspruch. Der Bf.

erfÃ¼lle die drei Voraussetzungen, die Â§ 95 Abs.10 SGB V fÃ¼r die bedarfsunabhÃ¤ngige Zulassung aufstelle. Er habe einen Zulassungsantrag vor dem 31. Dezember 1998 gestellt und die Approbationsurkunde vorgelegt. Er habe unter BerÃ¼cksichtigung des Gemeinschaftsrechts in der Zeit vom 25. Juni 1994 bis 24. Juni 1997 an der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen teilgenommen. Die bedarfsunabhÃ¤ngige Zulassung sei nach deutschem Recht nicht auf den Planbereich beschrÃ¤nkt, in dem der Antragsteller bisher seinen Praxissitz gehabt habe. Durch Â§ 95 Abs.10 SGB V seien alle Psychotherapeuten geschÃ¼tzt, die im Rahmen des Zeitfensters an der Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen teilgenommen hÃ¤tten und dann in ihrem bisherigen oder in einem anderen Planbereich vor dem 31. Dezember 1998 eine Zulassung beantragten. Der Bestandsschutz ermÃ¶gliche es auch bei Wechsel des Praxissitzes weiterhin an der Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen teilnehmen zu kÃ¶nnen. Aus Sicht des Gemeinschaftsrechts (Art.43 EVG â□□ neu) mÃ¼sse die Vorschrift des Â§ 95 Abs.10 Satz 1 Nr.3 SGB V so ausgelegt werden, dass unter "gesetzliche Krankenversicherung" auch die gesetzliche Krankenversicherung eines anderen EU-Mitgliedsstaats zu verstehen sei. Die Tatsache, dass die Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen der Ã¶sterreichischen gesetzlichen Krankenversicherung erfolgte, sei aus Sicht des Gemeinschaftsrechts fÃ¼r den Zulassungsanspruch ohne Belang. Die Niederlassungsfreiheit gemÃ¤Ã□ Art.43 Abs.2 EGV (neu) umfasse die Aufnahme und AusÃ¼bung selbstÃ¤ndiger ErwerbstÃ¤tigkeiten, d.h. alle Aspekte einer Niederlassung. Dieses Recht werde verletzt, wenn die bedarfsunabhÃ¤ngige Zulassung an die vorherige Versorgung der Versicherten der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung geknÃ¼pft werde. Dies verstoÃ□e gegen das in Art.43 Abs.1 EGV (neu) enthaltene Verbot der "indirekten" oder "versteckten" Diskriminierung. Darunter seien alle Rechtsvorschriften zu verstehen, die in tatsÃ¤chlicher Hinsicht typischerweise und im Wesentlichen StaatsangehÃ¶rige anderer Staaten trÃ¤fen. Lege man die Regelung des Â§ 95 Abs.10 Satz 1 Nr.3 SGB V dahingehend aus, dass sie eine Teilnahme an der Versorgung der Versicherten der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung verlange, so liege darin eine versteckte Diskriminierung. FÃ¼r diese bestehe kein Rechtfertigungsgrund. Die in Art.46 Abs.1 EGV (neu) genannten GrÃ¼nde der Ã¶ffentlichen Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit seien eng auszulegen. Nach der Rechtsprechung des EuGH mÃ¼sse eine tatsÃ¤chliche und hinreichend schwere GefÃ¤hrdung vorliegen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berÃ¼hre. Â§ 95 Abs.10 Satz 1 Nr.3 SGB V diene nicht dem Schutz der staatlichen Existenz der Bundesrepublik Deutschland. Die Auslegung des Â§ 95 Abs.10 Satz 1 Nr.3 SGB V, dass die schutzwÃ¼rdige VortÃ¤tigkeit im Rahmen der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung vorgenommen sein mÃ¼sse, sei auch nicht aus GrÃ¼nden des Allgemeininteresses gerechtfertigt und verhÃ¤ltnismÃ¤Ã□ig. Wirtschaftliche GrÃ¼nde, wie der Schutz bereits im Inland tÃ¤tiger Psychotherapeuten, kÃ¶nnten nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des EuGH BeschrÃ¤nkungen einer Grundfreiheit nicht rechtfertigen. Es sei auch nicht das finanzielle Gleichgewicht des Systems der sozialen Sicherheit gefÃ¤hrdet, denn der Kreis der Zuzulassenden sei sehr klein. Durch eine bedarfsunabhÃ¤ngige Zulassung kÃ¶nne eine gleichmÃ¤Ã□ige flÃ¤chendeckende psychotherapeutische Versorgung nicht erreicht werden. Sie

diene nicht dem Allgemeininteresse, eine ausgewogene, allen zugÃ¤ngliche Ã¤rztliche und klinische Versorgung aufrecht zu erhalten. Auch das Niveau der Heilkunde im Inland sei nicht gefÃ¤hrdet, weil nicht ernsthaft behauptet werden kÃ¶nne, dass nur eine im Rahmen der deutschen gesetzlichen Krankenkassen zurÃ¼ckgelegte VortÃ¤tigkeit allein die notwendige Fachkunde garantiere. Sogar dann, wenn man in Â§ 95 Abs.10 Satz 1 Nr.3 SGB V keine Diskriminierung von EU-AuslÃ¤ndern sehen wÃ¼rde, wÃ¼rde gegen das in Art.43 EGV (neu) enthaltene BeschrÃ¤nkungsverbot verstoÃen. Danach seien auch nicht diskriminierende beschrÃ¤nkende MaÃnahmen eines Mitgliedsstaates gemeinschaftsrechtlich verboten. Darunter verstehe man MaÃnahmen, welche die durch den EGV garantierten Freiheiten behinderten. Bei der Zulassungsregelung des Â§ 95 Abs.10 Satz 1 Nr.3 SGB V handle es um eine solche BeschrÃ¤nkung der Niederlassungsfreiheit von EU-AuslÃ¤ndern. Diese BeschrÃ¤nkungen seien nur ausnahmsweise erlaubt, wenn sie aus zwingenden GrÃ¼nden des Allgemeininteresses gerechtfertigt seien, geeignet seien, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Ziels zu gewÃ¤hrleisten und nicht Ã¼ber das hinausgingen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich sei. Insoweit werde auf die vorhergehenden AusfÃ¼hrungen verwiesen. ErgÃ¤nzend hat der BevollmÃ¤chtigte des Bf. ein Schreiben der EuropÃ¤ischen Kommission vom 26. Oktober 1999 sowie der Bf. persÃ¶nlich eine ergÃ¤nzende Stellungnahme von Prof.Dr â¦ , UniversitÃ¤t Passau, vom 17. November 2000 vorgelegt. Auf Blatt 66 ff. und Blatt 141 ff. der Beschwerdeakte wird verwiesen.

Auf Hinweis des Gerichts richtet der Bf. den Antrag nunmehr gegen den Berufungsausschuss fÃ¼r ÃrzteBayern (Beschwerdegegner â Bg.) und beantragt, den Beschluss des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 16. August 1999 aufzuheben und ihn im Wege der einstweiligen Anordnung zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung als Psychotherapeuten zuzulassen.

Die Beigeladene zu 1) beantragt, die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 16. August 1999 zurÃ¼ckzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass dem Bf. weder ein Anordnungsgrund noch ein Anordnungsanspruch zur Seite stehe. Der Bf. habe keinen Anspruch auf eine bedarfsunabhÃ¤ngige Zulassung. Â§ 95 Abs.10 SGB V bezwecke die Schaffung eines Vertrauensschutzes fÃ¼r diejenigen Psychotherapeuten, die vor In-Kraft-Treten des Ãnderungsgesetzes zum SGB V ihren Lebensmittelpunkt und ihren Praxissitz in einem gesperrten Zulassungsbereich begrÃ¼ndet hÃ¤tten. Der Gesetzgeber habe dabei die Ãberlegung zugrunde gelegt, dass eine bedarfsabhÃ¤ngige Zulassung fÃ¼r diejenigen eine unbillige HÃ¤rte bedeuten wÃ¼rde, die bereits in der Vergangenheit in erheblichem Umfang an der psychotherapeutischen Versorgung teilgenommen hÃ¤tten. Er habe dabei ausschlieÃlich den Fortbestand der bisherigen Praxis schÃ¼tzen wollen. Dies sei beim Bf. nicht der Fall. Dieser habe seine Praxis im vorgegebenen Zeitraum vom 25. Juni 1994 bis zum 24. Juni 1997 nicht in einem gesperrten Planungsbereich gehabt, sondern sei in Hallein/Ãsterreich tÃ¤tig gewesen. Er habe somit nicht im geforderten Umfang Leistungen zu Lasten der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung erbracht. Â§ 95 Abs.10 Satz 1 Nr.3 SGB V sei jedoch

dahingehend auszulegen, dass eine Versorgung der Versicherten der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung gemeint sei. Aber selbst wenn man in dieser Auslegung einen VerstoÃ gegen das gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbot sehe, habe der Bf. keinen Anspruch auf Zulassung nach Â§ 95 Abs.10 SGB V, denn er kÃ¶nne sich nicht auf einen Vertrauensschutz berufen. ErgÃ¤nzend verweist die Beigeladene zu 1) auf ein Schreiben des Bundesministeriums der Gesundheit, in dem die Auffassung vertreten wird, dass es sich bei Â§ 95 Abs.10 SGB V um eine Privilegierung derjenigen Psychotherapeuten handle, die im Vertrauen auf den Fortbestand ihrer bisherigen Praxis geschÃ¼tzt werden mÃ¼ssten. Nur derjenige, der in seiner Praxis in der genannten Rahmenfrist in erheblichem Umfang an der Versorgung der gesetzlichen Versicherten teilgenommen habe, habe Anspruch auf Zulassung fÃ¼r diese Praxis.

Der Bf. hat darauf erwidert, dass nach einem Rundschreiben der Beigeladenen zu 1) ein Anspruch auf eine bedarfsunabhÃ¤ngige Zulassung an einem Ort freier Wahl, ohne Bindung an den bisherigen Praxisort, bestehe. Wer von 1994 bis 1997 beispielsweise in Lindau und von 1997 bis 1998 in MÃ¼nchen zu Lasten der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung abgerechnet habe, habe einen Anspruch auf bedarfsunabhÃ¤ngige Zulassung sowohl fÃ¼r seine Praxis in MÃ¼nchen als auch fÃ¼r Lindau oder sonstwo im Geltungsbereich des Gesetzes.

Auf Anfrage des Gerichts hat die Beigeladene zu 1) ergÃ¤nzend mitgeteilt, dass sie den Bf. mit Schreiben vom 18. Februar 2000 darÃ¼ber informiert habe, dass er aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Dezember 1999 (Az.: 1 BvR 1657/99) berechtigt ist, bis zu einer bestandskrÃ¤ftigen/rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung Ã¼ber seine bedarfsunabhÃ¤ngige Zulassung nach MaÃgabe der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Regelungen des Delegationsverfahrens an der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung teilzunehmen. Zur Delegation seien die Ãrzte Dr â¦ , Saaldorf, und Dr â¦ , Freilassing, berechtigt.

Die Ã¼brigen Beteiligten haben sich im Beschwerdeverfahren nicht geÃ¤uÃert.

Das Sozialgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Senat zur Entscheidung vorgelegt. Dem Senat liegen die von der Beigeladenen zu 1) Ã¼bersandte Akte des Zulassungsausschusses Ãrzte Oberbayern, die Antragsakte (Az.: S 38 KA 1387/99) sowie die Beschwerdeakte (Az.: L 12 B 327/99 KA ER) vor, auf deren sonstigen Inhalt ergÃ¤nzend Bezug genommen wird.

Die gemÃ¤Ã Â§Â§ 172, 173 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte sowie form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde des BeschwerdefÃ¼hrers (Bf.) ist begrÃ¼ndet.

Der Bf. hat im Beschwerdeverfahren den Antrag gegen den Bundesausschuss fÃ¼r Ãrzte Bayern gerichtet und damit den Antrag in zulÃ¤ssiger Weise geÃ¤ndert (Â§ 99 Abs.1 und 2 SGG analog). Da sich der Beschwerdegegner (Bg.) rÃ¼gelos darauf eingelassen hat, kann dahingestellt bleiben, ob dieser Parteiwechsel auch

sachdienlich gewesen wÃ¤re. Unter Aufhebung des entgegenstehenden angefochtenen Beschlusses des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 16. August 1999 ist dem nunmehr gestellten Antrag insoweit stattzugeben, als der Bg. zu verpflichten ist, den Bf. vorlÃ¤ufig bis zur bestandskrÃ¤ftigen/ rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung in der Hauptsache zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung als Psychologischen Psychotherapeuten in â¦ , 83395 Freilassing bedarfsunabhÃ¤ngig zuzulassen (zur Deckungsgleichheit von Anordnungsinhalt mit der Hauptsacheentscheidung: Schoch/Schmidt-AÃmann/Pietzner, VwGO, S.123 Rdnr.151).

Der Senat geht davon aus, dass das Begehren des Bf., ihn gemÃ¤Ã Â§ 95 Abs.10 SGB V in der Fassung des Gesetzes fÃ¼r die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, zur Ãnderung des FÃ¼nftes Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze âEinfÃ¼hrungsgesetz- PsychThG â vom 16. Juni 1996 (BGBl.I S.1311) bedarfsunabhÃ¤ngig als Psychologischen Psychotherapeuten in Freilassung zuzulassen, mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit in der Hauptsache Erfolg haben wird, spÃ¤testens nach einer Entscheidung des EuropÃ¤ischen Gerichtshofs (EuGH). Es ist ihm deshalb bis zur bestandskrÃ¤ftigen/rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung in der Hauptsache nicht zuzumuten, lediglich im Delegationsverfahren an der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung mitzuwirken.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Senats (vgl. zuletzt BeschlÃ¼sse vom 7. September 1999, Az.: L 12 B 166/99 KA ER, vom 17. Dezember 1999, Az.: L 12 B 359/99 KA ER, Breithaupt 2000, 245, vom 18. September 2000, Az.: L 12 B 469/99 KA ER und vom 16. Oktober 2000, Az.: L 12 B 205/00 KA ER) gestattet das Grundrecht auf wirksamen Rechtsschutz (Art.19 Abs.4 GG) den Sozialgerichten Ã¼ber die im SGG geregelten FÃ¤lle hinaus, LÃ¼cken des vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes durch entsprechende Anwendung der Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), insbesondere Â§ 123 VwGO, zu schlieÃen (vgl. BVerfGE 46, 166 (177 f.) = SozR 1500 Â§ 95 Nr.1; Meyer-Ladewig, SGG, 6. Auflage, Â§ 97 Rdnrn.13 f., 20 ff.). Bei Vornahmesachen (Erteilung eines begÃ¼nstigenden Verwaltungsakts) vermÃ¶gen die Regelungen in Â§ 97 Abs.4 SGB V, Â§ 97 Abs.1 Nr.4 und Abs.3 SGG keinen wirksamen vorlÃ¤ufigen Rechtsschutz zu begrÃ¼nden (vgl. Spellbrink, MedR 1999, 304; Harneit, MedR 1999, 308, 311; Beschluss des Senats vom 21. November 1995, Az.: L 12 B 211/95 KA-VR, NZS 1996, 93; zur Anordnung der sofortigen Vollziehung bei Drittklage nach Â§ 97 Abs.3 Satz 1 SGG: Beschluss des Senats vom 8. September 2000, Az.: L 12 B 145/99 KA ER). Da der Widerspruch der Beigeladenen zu 1) gegen den Beschluss des Zulassungsausschusses Ãrzte Oberbayern vom 10. MÃ¤rz 1999 gemÃ¤Ã Â§ 96 Abs.4 SGB V aufschiebende Wirkung hat (vgl. BSG SozR 3-1500 Â§ 97 Nr.3 S.4), bleibt dem Bf. nur der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung entsprechend Â§ 123 VwGO, wenn er sofort (zumindest vorlÃ¤ufig) die begehrte Rechtsstellung erhalten will. Diesen Antrag hat der Bf. auch mit Schriftsatz vom 17. September 1999 gestellt, nachdem das Sozialgericht den zuvor gestellten Antrag schon zutreffend als Antrag auf Erlass einer Regelungsanordnung ausgelegt hat, dieser jedoch gegen den falschen Antragsgegner (Beigeladenen zu 1) gerichtet wurde.

Nach Â§ 123 VwGO kann das Gericht schon vor Klageerhebung â□□ ebenso auch schon vor Erlass des das Verwaltungsverfahren abschlieÃ□enden Bescheids (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 11. Auflage, Â§ 123 Rdnrn.18, 22; Schoch/Schmidt-AÃ□mann/Pietzner, VwGO, Â§ 123 Rdnr.106; Meyer-Ladewig, a.a.O., Â§ 97 Rdnr.23b) â□□ auf Antrag in Bezug auf den Streitgegenstand eine einstweilige Anordnung treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Ã□nderung eines bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden kÃ¶nnte (Sicherungsanordnung im Sinne des Â§ 123 Abs.1 Satz 1 VwGO). DarÃ¼ber hinaus sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden RechtsverhÃ¤ltnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen GrÃ¼nden nÃ¶tig erscheint (Regelungsanordnung im Sinne des Â§ 123 Abs.1 Satz 2 VwGO).

Eine Regelungsanordnung, die hier mit der sinngemÃ¤Ã□ beantragten Verpflichtung auf Erteilung einer vorlÃ¤ufigen bedarfsunabhÃ¤ngigen Zulassung begehrt wird, setzt sowohl einen Anordnungsgrund (Notwendigkeit einer vorlÃ¤ufigen Regelung, weil ein Abwarten auf eine Entscheidung in der Hauptsache nicht zuzumuten ist), als auch einen Anordnungsanspruch (materielles Recht, fÃ¼r das einstweiliger Rechtsschutz geltend gemacht wird) voraus, wobei zwischen Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch eine Wechselbeziehung besteht. An das Vorliegen eines Anordnungsgrundes sind dann weniger strenge Anforderungen zu stellen, wenn bei summarischer PrÃ¼fung der Sach- und Rechtslage das Obsiegen in der Hauptsache sehr wahrscheinlich ist. Ist bzw. wÃ¤re eine in der Hauptsache erhobene Klage offensichtlich unzulÃ¤ssig oder mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit unbegrÃ¼ndet, so ist wegen fehlenden Anordnungsanspruchs der Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen. Sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen, kommt dem Anordnungsgrund entscheidende Bedeutung zu. In diesem Fall ist unter BerÃ¼cksichtigung der Interessen des Antragstellers einerseits sowie der Ã¶ffentlichen Interessen oder der Interessen anderer Personen andererseits zu prÃ¼fen, ob es dem Antragsteller zumutbar ist, die Hauptsacheentscheidung abzuwarten (vgl. BeschlÃ¼sse des Senats vom 7. September 1999, Az.: L 12 B 116/99 KA ER, vom 17. Dezember 1999, Az.: L 12 B 359/99 KA ER, Breithaupt 2000, 245, vom 18. September 2000, Az.: L 12 B 469/99 KA ER und vom 26. Oktober 2000, Az.: L 12 B 205/00 KA ER).

Im vorliegenden Fall hÃ¤lt der Senat bei summarischer PrÃ¼fung der im Zeitpunkt seiner Entscheidung maÃ□gebenden Sach- und Rechtslage das Obsiegen in der Hauptsache fÃ¼r sehr wahrscheinlich, insbesondere dann, wenn der EuGH mit der Sache befasst wird. Auch wenn es sich bei der Beschwerdeentscheidung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes um eine Entscheidung handelt, die nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden kann, hÃ¤lt sich der Senat nicht fÃ¼r verpflichtet, gemÃ¤Ã□ Art.234 Abs.3 des Vertrages zur GrÃ¼ndung der EuropÃ¤ischen Gemeinschaft (EGV) in der Fassung des Amsterdamer Vertrages vom 2. Oktober 1997 (BGBl.1998 II S.387, BGBl.1999 II S.416) eine Vorabentscheidung des EuGH einzuholen. Zum einen ist die Frage, ob innerstaatliches Recht mit Gemeinschaftsrecht vereinbar ist, nur indirekt als

Auslegungsfrage nach Art.234 Abs.1 Buchstabe a EGV vorlagefÃ¤hig. Zum anderen wird die nur vorlÃ¤ufige Anordnung im Hauptsacheverfahren Ã¼berprÃ¼ft, in diesem Verfahren kann auch eine entsprechende Vorabentscheidung des EuGH eingeholt werden (vgl. Geiger, EUV/EGV, 3. Auflage, Art.234 EGV Rdnr.19; Oppermann, Europarecht, 2. Auflage, Rdnr.760 jeweils mit Hinweis auf EuGHE 1977, 957 ff. â RS 107/96). Der Senat hÃ¤lt zudem zwischenzeitlich die Rechtslage sowohl nach deutschem als auch nach Gemeinschaftsrecht fÃ¼r hinreichend geklÃ¤rt, so dass er sich imstande sieht, im Rahmen einer summarischen PrÃ¼fung eine Prognose Ã¼ber die kÃ¼nftigen Erfolgsaussichten dahingehend zu wagen, dass der Bf. mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit bedarfsunabhÃ¤ngig zuzulassen ist.

Das Bundessozialgericht hat mittlerweile Ã¼ber die Auslegung des Begriffs der Teilnahme in Â§ 95 Abs.10 Satz 1 Nr.3 SGB V entschieden (vgl. dazu die ungewÃ¶hnlich ausfÃ¼hrliche Pressemitteilung Nr.71/00 zum Urteil vom 8. November 2000, Az.: B 6 KA 22/00 R). Es geht davon aus, dass auch fÃ¼r psychologische Psychotherapeuten die bedarfsabhÃ¤ngige Zulassung der Regelfall ist. Eine Ausnahme, nÃ¤mlich eine bedarfsunabhÃ¤ngige Zulassung, hat der Gesetzgeber nur fÃ¼r die Psychotherapeuten vorgesehen, fÃ¼r die die Verweisung auf eine bedarfsabhÃ¤ngige Zulassung eine unbillige HÃ¤rte darstellen wÃ¼rde. Nur diejenigen Psychotherapeuten, die in einem Zeitfenster (25. Juni 1994 bis 24. Juni 1997) schon in relevantem Umfang an der Behandlung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung beteiligt waren, sollen die MÃ¶glichkeit erhalten, weiterhin am Ort ihrer Niederlassung tÃ¤tig zu sein, selbst wenn der Planungsbereich Ã¼berversorgt ist. FÃ¼r das Vorliegen eines HÃ¤rtefalls gemÃ¤Ã Â§ 95 Abs.10 Satz 1 Nr.3 SGB V mÃ¼ssen nach der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung bestimmte Voraussetzungen erfÃ¼llt sein: Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung; im Rahmen zugelassener Behandlungsmethoden; in niedergelassener Praxis; eigenverantwortlich; bestimmter Mindestumfang an Behandlungsstunden in einem bestimmten Zeitraum (Zeitfenster). Dabei hÃ¤lt sich die Orientierung der Praxis an einem Behandlungsumfang im sogenannten Zeitfenster von 250 Stunden in einem halben bis einem Jahr innerhalb der vom Bundessozialgericht vorgenommenen Konkretisierung des Begriffs der Teilnahme.

Die vorgenannten Voraussetzungen erfÃ¼llt der Bf. allerdings nur, wenn man die ausschlieÃlich in Ãsterreich zu Lasten der Ã¶sterreichischen gesetzlichen Krankenversicherung durchgefÃ¼hrten Behandlungen berÃ¼cksichtigt. Wie sich aus der BestÃ¤tigung der Salzburger Gebietskrankenkasse vom 22. Dezember 1998 ergibt, hat er im maÃgebenden Zeitfenster (25. Juni 1994 bis 24. Juni 1997) innerhalb eines Jahres (25. Juni 1994 bis 24. Juni 1995) 328 psychotherapeutische Behandlungsstunden bei Versicherten der Ã¶sterreichischen gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen der dort zugelassenen Behandlungsmethoden in niedergelassener Praxis eigenverantwortlich durchgefÃ¼hrt. Eine tatbestandliche Gebietsgleichstellung anspruchsbegrÃ¼ndender Merkmale nach dem Ãquivalenzprinzip des Internationalen Sozialrechts (Gleichwertigkeit der TatbestandserfÃ¼llung im Ausland mit der TatbestandserfÃ¼llung im Inland; dazu: Eichenhofer, Internationales Sozialrecht, Rdnr.199 f.) ergibt sich zwar nicht aus sekundÃ¤rem Gemeinschaftsrecht, wie der EG-Verordnung Nr.1408/71, denn diese

enthÃ¤lt im Wesentlichen nur Vorschriften zum Leistungsrecht (z.B. Art.18 ff. fÃ¼r die Krankenversicherung) nicht jedoch zum Recht der Leistungserbringer. Â§ 95 Abs.10 Satz 1 Nr.3 SGB V dÃ¼rfte jedoch gemeinschaftsrechtskonform dahingehend auszulegen sein, dass nicht nur die psychotherapeutische Versorgung der Versicherten der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung, sondern auch die gleichumfÃ¤ngliche und gleichwertige Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung in einem Staat, der der EuropÃ¤ischen Gemeinschaft (EG) angehÃ¶rt â wie hier Ãsterreich seit 1. Januar 1995, als "Teilnahme" im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist. Andernfalls wÃ¼rde die Auslegung deutschen Rechts zu einer nicht gerechtfertigten BeschrÃ¤nkung von EG-Grundfreiheiten, wie der Niederlassungsfreiheit des Art.43 Abs.2 EGV in der Fassung des Amsterdamer Vertrages vom 2. Oktober 1997 (BGBl.1998 II S.387, 1999 II S.416) und dem damit einhergehenden Gebot der InlÃ¤ndergleichbehandlung bzw. dem sich aus Art.43 Abs.1 EGV ergebenden Verbot der "direkten" oder "indirekten" Diskriminierung fÃ¼hren (vgl. dazu Geiger, EUV/EGV, 3. Auflage, Art.43 EGV Rdnr.8 ff.; Oppermann, Europarecht, 2. Auflage, Rdnr.1580 ff.; Schweitzer/Hummer, Europarecht, 5. Auflage, Rdnr.1166 ff. mit Hinweisen auf die einschlÃ¤gige Rechtsprechung des EuGH). Dieses Gebot/Verbot bedeutet, dass natÃ¼rliche (und juristische) Personen das Recht haben, in einem anderen Mitgliedsstaat als in ihrem Heimatstaat eine dauernde selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit zu den gleichen Bedingungen wie InlÃ¤nder aufzunehmen und auszuÃ¼ben, wobei das Diskriminierungsverbot unmittelbar anwendbares Recht ist, das â wie im vorliegenden Fall â unmittelbar gegenÃ¼ber einer Regelung des Aufnahmestaates geltend gemacht werden kann. Dies hat hier der Bf. zutreffend getan. Er hat, gestÃ¼tzt auf ein europarechtliches Gutachten von Prof.Dr â¦ , UniversitÃ¤t Passau, und Dr â¦ , UniversitÃ¤t Innsbruck, sowohl im Antrags- als auch ausfÃ¼hrlicher im Beschwerdeverfahren auf die einschlÃ¤gige Rechtsprechung des EuGH zur "indirekten" oder "versteckten" Diskriminierung hingewiesen und eingehend die etwaig fÃ¼r die Ungleichbehandlung von InlÃ¤ndern und EG-AuslÃ¤ndern in Betracht kommenden gemeinschaftsrechtlichen RechtfertigungsgrÃ¼nde aufgezeigt (z.B. Art.46 EGV) und deren Vorliegen verneint. Der Senat hat keine Zweifel, dass der Bf. zutreffend die Rechtsprechung des EuGH wiedergegeben hat. Er sieht deshalb im Rahmen einer summarischen PrÃ¼fung davon ab, sich im Einzelnen mit dieser Rechtsprechung auseinander zu setzen. Die RechtfertigungsgrÃ¼nde werden jedoch im Hauptsacheverfahren noch eingehend zu prÃ¼fen sein.

Der Senat hat bei summarischer PrÃ¼fung auch keine Zweifel, dass es sich bei der psychotherapeutschen Behandlung im Zeitraum 1994/97 durch einen Ã¶sterreichischen psychologischen Psychotherapeuten um eine TÃ¤tigkeit handelt, die derjenigen eines deutschen psychologischen Psychotherapeuten fachlich gleichwertig ist. Die TÃ¤tigkeit dÃ¼rfte nach ihren wissenschaftlichen Grundlagen, der DurchfÃ¼hrung und dem Ablauf der vom Bundesausschuss fÃ¼r Ãrzte und Krankenkassen anerkannten psychotherapeutischen Behandlungs- und Anwendungsformen nach Abschnitt B der damals in Deutschland geltenden Psychotherapie-Richtlinien vom 3. Juli 1987, zuletzt geÃ¤ndert am 7. Dezember 1996 (BAnz 1997 Nr.46, 2946), entsprochen haben. Dies zeigt sich auch darin, dass der Bf. ab dem 1. Oktober 1998 ohne weitere Probleme in Freilassing/Deutschland

im Delegationsverfahren nach Abschnitt H der Psychotherapie-Richtlinien in Verbindung mit Â§Â§ 3, 4 der damals geltenden Psychotherapievereinbarungen (Anlage 1 zum BMV-Ã bzw. zum EKV) an der ambulanten psychotherapeutischen Behandlung von Versicherten der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung mitwirken konnte. Zudem verbindet Deutschland und Ãsterreich dieselbe Sprache, die gerade fÃ¼r pschotherapeutische Behandlungen als im Kern "sprechende Behandlung" von wesentlicher Bedeutung ist. Es bleibt dem Bg. bzw. den Gerichten im Hauptsacheverfahren unbenommen, insoweit noch weitere Ermittlungen durchzufÃ¼hren, falls sie diese fÃ¼r erforderlich halten (Â§ 21 Abs.1 Satz 1 SGB X; Â§ 103 Satz 1 SGG).

Ohne Belang ist bei summarischer PrÃ¼fung auch, dass der Bf. im Zeitraum zwischen dem 25. Juni 1997 (Ende des Zeitfensters nach Â§ 95 Abs.10 Satz 1 Nr.3 SGB V) und dem 1. Januar 1999 (In-Kraft-Treten des EinfÃ¼hrungsgesetzes PsychThG vom 16. Juni 1998, BGBl.I S.1311) seine Praxis von Hallein/Ãsterreich nach Freilassing/Deutschland verlegt hat. Wie bereits ausgefÃ¼hrt, handelt es sich bei der Regelung des Â§ 95 Abs.10 Satz 1 Nr.3 SGB V zwar grundsÃ¤tzlich um eine HÃ¤rtefallregelung fÃ¼r diejenigen Psychotherapeuten, die in dem Zeitfenster schon in relevantem Umfang an der Behandlung der Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen beteiligt waren. Diese sollen die MÃ¶glichkeit erhalten, weiter am Ort ihrer Niederlassung tÃ¤tig zu sein, selbst wenn der Planungsbereich Ã¼berversorgt ist. Diese gesetzliche Regelung schlieÃt es jedoch nicht aus, dass sich ein Psychotherapeut, der die Voraussetzungen des Â§ 95 Abs.10 SGB V erfÃ¼llt, insbesondere einen "Besitzstand" im Sinne der Nr.3 begrÃ¼ndet hat, in einem anderen Planungsbereich um eine bedarfsunabhÃ¤ngige Zulassung bewirbt und zugelassen wird. Jedenfalls ist die Praxis so verfahren, wie sich aus dem vom Bf. vorgelegten Rundschreiben der Beigeladenen zu 1) ergibt (bedarfsunabhÃ¤ngige Zulassung an einem Ort freier Wahl, ohne Bindung an den bisherigen Praxisort). Dass diese Praxis rechtswidrig war, kann bei summarischer PrÃ¼fung der gesetzlichen Voraussetzungen nicht festgestellt werden. Wenn ein InlÃ¤nder, der im Zeitraum zwischen dem 25. Juni 1994 und dem 24. Juni 1997 in relevantem Umfang in niedergelassener Praxis eigenverantwortlich Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung mit zugelassenen Behandlungsmethoden psychotherapeutisch versorgt hat, bis zum In-Kraft-Treten des EinfÃ¼hrungsgesetzes-PsychThG seine Praxis, beispielsweise von Traunstein nach Freilassing, verlegt und dort â wie der Bf. â im Delegationsverfahren an der psychotherapeutischen Versorgung mitgewirkt hat, hat er Anspruch, auch dort bedarfsunabhÃ¤ngig zugelassen zu werden, sofern die Ã¼brigen Voraussetzungen des Â§ 95 Abs.10 SGB X vorliegen. Diese Mitnahme einer erworbenen schÃ¼tzenswerten VortÃ¤tigkeit dÃ¼rfte aber nicht nur im Inland mÃ¶glich sein, sondern auch bei einer grenzÃ¼berschreitenden Wanderung innerhalb der EG. Das sich aus Art.43 Abs.1 und 2 EGV ergebende Verbot der "indirekten" Diskriminierung von AuslÃ¤ndern gebietet auch insoweit eine Gleichbehandlung mit den InlÃ¤ndern, wenn der AuslÃ¤nder eine EG-Binnengrenze Ã¼berschreitet und sich im Aufnahmestaat auf die Niederlassungsfreiheit beruft. So liegt der Fall hier.

Der Bf. erfÃ¼llt auch die Ã¼brigen Voraussetzungen fÃ¼r eine bedarfsunabhÃ¤ngige Zulassung nach Â§ 95 Abs.10 Satz 1 Nrn.1 und 2 SGB V. Er

hat bis zum 31. MÃ¤rz 1999 die Approbationsurkunde vorgelegt (Nr.2), bis zum 31. Dezember 1998 die Voraussetzungen der Approbation nach Â§ 12 PsychThG und den Fachkundenachweis nach Â§ 95c Satz 2 Nr.3 SGB V erfÃ¼llt und den Antrag auf Erteilung der Zulassung gestellt (Nr.1). Der Zulassungsausschuss fÃ¼r Ãrzte Oberbayern ist in dem Beschluss vom 10. MÃ¤rz 1999 zutreffend davon ausgegangen, dass die Fachkunde nachgewiesen wurde. Als im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens (1. Januar 1999) im Rahmen des Delegationsverfahrens nach den Psychotherapie-Richtlinien Mitwirkender hat er damit den Fachkundenachweis gemÃ¤Ã Â§ 95c Satz 2 Nr.3 SGB V i.V.m. Â§ 12 Abs.1 Satz 1 PsychThG erbracht (vgl. dazu: Spellbrink, NZS 1999, 1, 5 f.; Kingreen, VSSR 2000, 1, 15 f.).

Da somit das Obsiegen in der Hauptsache sehr wahrscheinlich ist, sind an das Vorliegen eines Anordnungsgrundes weniger strenge Anforderungen zu stellen. Der Bf. wirkt derzeit aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Dezember 1999, Az.: 1 BvR 1657/99 (MedR 2000, 192), bis zur bestandskrÃ¤ftigen/rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung Ã¼ber die bedarfsunabhÃ¤ngige Zulassung in der Hauptsache im Delegationsverfahren an der psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen mit (vgl. Schreiben der Beigeladenen zu 1) vom 18. Februar 2000). Dieses Verfahren begrÃ¼ndet, wie sich etwa aus der dem Arzt Dr â¦ mit Schreiben vom 10. August 1998 erteilten Genehmigung ergibt, nur ein Recht des Ã¤rztlichen Psychotherapeuten, einen psychologischen Psychotherapeuten bei der Leistungserbringung hinzuzuziehen (vgl. Â§ 4 der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Psychotherapievereinbarungen). Es ist damit ein abgeleitetes Recht, das gegenÃ¼ber einer, wenn auch nur vorlÃ¤ufigen, bedarfsunabhÃ¤ngigen Zulassung eine mindere Rechtsposition einrÃ¤umt. Angesichts der sehr hohen Erfolgswahrscheinlichkeit und der mit der Beibehaltung des bisherigen Status (Delegationsverfahren) verbundenen Nachteile, ist es dem Bf. nicht zuzumuten, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten, zumal bis zu einer bestandskrÃ¤ftigen/ rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung noch ein erheblicher Zeitraum vergehen kann und ihm wÃ¤hrend dieser Zeit wohl eine von Art.12 Abs.1 GG geschÃ¼tzte Rechtsposition (Anspruch auf Zulassung) in unzumutbarer Weise vorenthalten wÃ¼rde. Sollte sich in der Hauptsache endgÃ¼ltig ergeben, dass der Bf. keinen Anspruch auf eine bedarfsunabhÃ¤ngige Zulassung hat, hat er mit Eintritt der Bestandskraft/Rechtskraft seine TÃ¤tigkeit als Psychologischer Vertragspsychotherapeut zu beenden, sofern er bis dahin nicht bedarfsabhÃ¤ngig zugelassen ist.

Aus diesen GrÃ¼nden ist auf die Beschwerde des Bf. der Beschluss des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 16. August 1999 aufzuheben und der Bg. zu verpflichten, den Bf. vorlÃ¤ufig bis zur bestandskrÃ¤ftigen/rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung in der Hauptsache zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung als Psychologischen Psychotherapeuten in â¦ , 83395 Freilassing, bedarfsunabhÃ¤ngig zuzulassen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus einer entsprechenden Anwendung des Â§ 193 Abs.1 und Abs.4 Satz 2 SGG in der Fassung des Gesundheitsstrukturgesetzes. Sie beruht auf der ErwÃ¤gung, dass der Bf. lediglich im Beschwerdeverfahren

obsiegt hat, wÃ¤hrend die Beigeladene zu 1) im Antragsverfahren zu Unrecht vom Bf. als Antragsgegner in Anspruch genommen wurde.

Diese Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei (Â§ 183 SGG) und ist endgÃ¼ltig (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 19.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024